

DOKUMENTATION

„NEUE RICHTLINIE – BLICK AUF DIE FÖRDERUNG VON ANGEBOTEN ZUR UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG“

12. DEZEMBER 2023

Eine Informationsveranstaltung des Projektes Komm.Care – Kommune gestaltet Pflege in Niedersachsen in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und der Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e.V.

Inhalt

1. Hilfreiche Links	2
2. Vorträge im Rahmen der Veranstaltung	3
3. Ergebnisse der Menti-Umfrage	3
4. Fragen und Anmerkungen im Rahmen der Veranstaltung	4
4.1 Inanspruchnahme der Förderung	4
4.2 Finanzierung und Höhe der Fördersumme	5
4.3 Übergang zum neuen Förderantrag	6
4.4 Was wird gefördert?	7
4.4.1 Förderung von Schulungen	7
4.4.2 Förderung der Koordinierung	9

Sehr geehrte Teilnehmende,

diese Dokumentation bildet primär die offen gebliebenen Fragen der Teilnehmenden aus der Veranstaltung ab, die im Nachgang beantwortet wurden. In dieser Dokumentation finden Sie ausschließlich Informationen zur neuen [Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen](#), die ab dem 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

Allgemeine Fragen zu Angeboten zur Unterstützung im Alltag, insbesondere auch zur Niedersächsischen Anerkennungsverordnung finden Sie hier:

[15. Juni 2022 - Neue Perspektiven für Angebote zur Unterstützung im Alltag](#)

[10. November 2022 - Angebote zur Unterstützung im Alltag - gemeinsam denken und voranbringen](#)

Wir danken allen Mitwirkenden der Veranstaltung und denjenigen, die auch im Nachgang der Veranstaltung noch offen gebliebene Fragen beantwortet haben.

1. Hilfreiche Links

- Informationen zu § 45a SGB XI - Angebote zur Unterstützung im Alltag finden Sie [hier](#).
- Informationen zu § 45b SGB XI - Entlastungsbetrag finden Sie [hier](#).
- Die Niedersächsische Anerkennungsverordnung finden Sie [hier](#).
- Niedersächsische Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen. Den Link finden Sie [hier](#).
- Steuerliche Informationen für Ehrenamtliche finden Sie [hier](#).
- Die folgenden Webseiten bieten eine Übersicht mit anerkannten Anbietern von AZUA:
[AOK-Pflegenavigator](#)
[BKK-Pflegefinder](#)
[vdek-Pflegelotse](#)
- In einer Broschüre hat das Bundesministerium für Gesundheit die Leistungen der Pflegeversicherung zusammengefasst. Die Broschüre können Sie [hier](#) abrufen.
- Weitere Informationen rund um das Thema AzUA finden Sie auf folgenden Webseiten
[Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie \(LS\)](#)
[Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung \(MS\)](#)

2. Vorträge im Rahmen der Veranstaltung

„AZUA in Niedersachsen und Neue Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag“

Daniela Riese und Christoph Ley, *Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, Referat 104*

Den Vortrag aus der Veranstaltung können Sie [hier](#) abrufen.

Grußwort

Dr. Jürgen Brommer, *Alzheimer Gesellschaft Niedersachsen e. V.*

Das Grußwort können Sie [hier](#) abrufen.

3. Ergebnisse der Menti-Umfrage

Im Rahmen der Umfrage wurden Stimmungsbilder eingefangen.

Die Menti-Abfrage beinhaltete folgende Fragestellungen:

- Sind Sie Anbieter:in?
- Wurden Sie bereits gefördert?
- Wen setzten Sie für AZUA ein?
- Wurde die Förderung schon einmal beantragt?
- Was finden Sie gut? Wo sehen Sie Chancen?
- Welche Herausforderungen sehen Sie?
- Was ist unklar geblieben?

Die Ergebnisse der Umfrage finden Sie [hier](#).

4. Fragen und Anmerkungen im Rahmen der Veranstaltung

4.1 Inanspruchnahme der Förderung

Können Einzelunternehmerinnen oder Einzelunternehmer (Solo-Selbstständige) eine Förderung beantragen?

→ Nach der Nds. Anerkennungsverordnung gibt es drei Arten von AZUA-Anbietern:

1. juristische Personen oder Personengesellschaften mit ehrenamtlichen oder geringfügig oder sozialversicherungspflichtig beschäftigten Einsatzkräften
2. Einzelpersonen im Rahmen selbständiger Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht als Einzelunternehmen ohne weitere Einsatzkräfte
3. Einzelpersonen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit als Nachbarschaftshelferin oder Nachbarschaftshelfer

Gefördert werden nur juristische Personen oder Personengesellschaften (Nr. 1).

Gibt es allgemeine Grenzen der Förderfähigkeit wie z. B. die Unternehmensgröße?

→ Nein. Es können alle juristischen Personen oder Personengesellschaften gefördert werden, die eine Anerkennung als AZUA haben oder im Förderjahr voraussichtlich erhalten.

Welche Rolle können die Kommunen bei der Förderung von AZUA einnehmen?

→ Neben der Förderung des Auf- und Ausbaus von AZUA, die nur AZUA in Anspruch nehmen können, enthält die Richtlinie als weiteren Fördertatbestand die Unterstützung von Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern, die eine Anerkennung als AZUA anstreben oder erhalten haben. Hierfür können alle juristischen und natürlichen Personen, also auch Kommunen, eine Förderung beantragen. Dieser Fördertatbestand wird Thema einer weiteren Informationsveranstaltung am 29. Januar 2024 sein.

Wo reiche ich konkret meinen Antrag auf Förderung ein?

→ Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, bei dem auch die Anträge auf Anerkennung als AZUA bearbeitet werden.

Wo ist der Förderantrag zu finden?

→ Den Förderantrag finden Sie [hier](#).

Was muss für eine Förderung alles eingereicht werden?

→ Förderantrag und Anlagen (Finanzierungsplan, DSGVO-Hinweisblatt).

Soll die Förderung spätestens bis 31.12.2023 beantragt werden oder gibt es die Möglichkeit, die Fördermittel auch Anfang 2024 zu beantragen?

→ Die Fördermittel können auch im Laufe des Jahres 2024 beantragt werden, sofern mit den Maßnahmen, die gefördert werden sollen, noch nicht begonnen wurde. Für eine fortlaufende Förderung mit direktem Anschluss an die Förderung aus dem Jahr 2023 ist jedoch ein Antrag bis spätestens zum 31.12.2023 notwendig. Geht der Antrag erst im Jahr 2024 ein, beginnt die Förderung frühestens mit dem Datum des Antragseingangs.

Kann ich mehrere Anträge auf Förderung im laufenden Jahr stellen?

→ Ja, allerdings sollten Sie zur Beschleunigung der Bearbeitung Ihre Vorhaben auf so wenige Anträge wie möglich zusammenfassen (z. B. alle geplanten Schulungen zu Beginn des Jahres beantragen).

Kann man nicht den Antrag auf das ganze Jahr bescheiden und zwecks Auszahlung auf den Mittelabruf warten- daraufhin auszahlen- so können die Bearbeitungen/Bescheid Erstellungen gesteuert werden und auch die Auszahlungen (auf Mittelabruf der reservierten Mittel per Bescheid)?

→ Nein.

Wird weiterhin nach der Anzahl der Einsätze der Ehrenamtlichen geschaut?

→ Nein, dies ist kein unmittelbares Kriterium mehr für die Förderhöhe. Sie sollten jedoch in Ihrer Maßnahmenbeschreibung die Anzahl der Einsatzkräfte und der betreuten Pflegebedürftigen angeben, damit bewertet werden kann, ob beispielsweise die für die Koordination angesetzten Aufwände angemessen sind.

Müssen im neuen Antrag noch die geleisteten Stunden der Ehrenamtlichen und die entsprechenden Aufwandsentschädigungen im Finanzplan angegeben werden? Das war bisher immer als „Durchlaufposten“ anzugeben.

→ Im Finanzierungsplan müssen die voraussichtlichen Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Einsatzkräfte und die voraussichtlichen Vergütungen für AZUA-Leistungen durch ehrenamtliche Einsatzkräfte jeweils als Gesamtsumme angegeben werden.

Wie lange dauert die Bearbeitung der Anträge/ Wann wird der Förderungsbeitrag ausgezahlt?

→ Der Förderbescheid des Landes wird in der zweiten Jahreshälfte des Förderjahres erstellt und den Pflegekassen übermittelt, die ihren Anteil der Fördermittel innerhalb weniger Wochen auszahlen. Der Landesanteil wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises in der zweiten Jahreshälfte des Folgejahres ausgezahlt.

4.2 Finanzierung und Höhe der Fördersumme

Über welche Beträge sprechen Sie und wo gibt es dazu genau Hinweise in Zahlen zu der Förderung?

- Insgesamt stehen für das Förderprogramm 2,1 Mio. Euro pro Jahr an Landesmitteln zur Verfügung. Dazu kommt ein Betrag in gleicher Höhe von den Pflegekassen.
- Die Kosten von Schulungen zur Erlangung der fachlichen Qualifikation (30-Stunden-Kurs und Erste-Hilfe-Schulung) werden vollständig gefördert.
- Die Kosten für Koordination und Einsatz ehrenamtlicher Einsatzkräfte werden nach Abzug der Vergütungen für AZUA-Leistungen der ehrenamtlichen Einsatzkräfte vollständig gefördert.
- Voraussetzung ist jedoch, dass die beantragten Personal- und Sachkosten angemessen sind.

Gibt es einen Orientierungswert zur Verhältnismäßigkeit von Kosten der Koordination und Organisation sowie der Anleitung und Unterstützung?

→ Orientierungswert ist immer der in Ihrem AZUA tatsächlich anfallende Aufwand. Bei Rückfragen können Sie das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie kontaktieren.

Laut Richtlinie 5.1.1 werden nur 50% der Personal- und Sachausgaben gefördert, ist das richtig?

→ 50 Prozent der förderfähigen Kosten werden vom Land gefördert, die übrigen 50 Prozent von den Pflegekassen, so dass die Kosten im Ergebnis vollständig finanziert werden.

Können Entgeltausfälle auch gefördert werden?

→ Nein.

Wenn die tatsächlichen Kosten im Verwendungsnachweis höher sind als die beantragten voraussichtlichen Kosten, gibt es eine Nachzahlung der Förderung?

→ Nein. Falls Sie ein Überschreiten der geplanten Kosten absehen können, müssen Sie so früh wie möglich einen Änderungsantrag beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie einreichen.

In welcher Form sollen entstandene Kosten belegt werden?

→ In Form von Rechnungen für Sachkosten und Arbeitsverträgen für Personalkosten. Für eventuelle Nachprüfungen sollten Sie zudem die Teilnahmelisten und Teilnahmebescheinigungen von Schulungen und Fortbildungen aufbewahren.

Wie ist es anzugeben, wenn ein Büro dauerhaft gemietet wird (genutzt für Koordination, Schulungen usw.)?

→ Sie müssen das Mietverhältnis über den Mietvertrag nachweisen und einen rechnerischen Anteil für die unterschiedlichen Fördertatbestände angeben.

Werden bei der Anzahl der Ehrenamtlichen auch die einberechnet, die in dem Jahr nicht im Einsatz waren, aber immer bei den Fortbildungen aktiv waren?

→ Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn sie für Einsatzkräfte durchgeführt werden, die grundsätzlich für die Erbringung von AZUA-Leistungen zur Verfügung stehen. Wenn Einsatzkräfte z. B. aufgrund von Krankheit dann doch nicht aktiv sind, müssen die für sie entstandenen Kosten im Verwendungsnachweis nicht herausgerechnet werden. Wenn aber bereits im Voraus bekannt ist, dass die Einsatzkräfte nur an den Fortbildungen teilnehmen und keine AZUA-Leistungen erbringen möchten, können die Kosten nicht gefördert werden.

4.3 Übergang zum neuen Förderantrag

Müssen die Anträge für bereits laufende AZUA für das Jahr 2024 noch einmal neu gestellt werden oder gilt der eingereichte alte Förderantrag?

→ Der bereits eingereichte Antrag ist zur Fristwahrung ausreichend. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie wird aber die fehlenden Informationen nachfordern. Insofern ist es sinnvoll, den neuen Antrag mit den fehlenden Informationen vorzubereiten bzw. aktiv nachzureichen.

Müssen weiterhin Negativbescheinigungen vorgelegt werden?

→ Nein.

Sie sagten, dass bei fortgeführter Förderung auch der aktuelle Verwendungsnachweis bis Ende des Jahres (also 2023) eingereicht sein muss. Habe ich das richtig verstanden? Das heißt die Frist 31.03.2024 des Verwendungsnachweises wäre vorgezogen?

→ Der Verwendungsnachweis (VN) muss nicht zur Antragsstellung eingereicht werden. Der Bescheid für das neue Jahr kann jedoch erst erteilt werden, wenn der VN geprüft wurde. Je schneller dieser vorliegt, desto schneller kann der neue Antrag bearbeitet werden.

4.4 Was wird gefördert?

Bei den Personalkosten werden also nur die Ehrenamtlichen gefördert und keine Fachkräfte?

- Personalkosten werden gefördert, wenn diese bei der Durchführung der genannten Maßnahmen entstehen. Wenn Fachkräfte oder Ehrenamtliche z. B. Schulungen durchführen oder die Koordination übernehmen, können die entstehenden Personalkosten gefördert werden.
- Allerdings gibt es eine Einschränkung bei den förderfähigen Maßnahmen: Fortbildungen, Maßnahmen zur fachlichen Anleitung und Unterstützung sowie zur Koordination und Organisation werden nur gefördert, wenn sie sich an ehrenamtliche Einsatzkräfte richten. Auch Maßnahmen zum Aufbau und Betrieb von Betreuungsgruppen sind nur förderfähig, wenn die Betreuung Gruppen durch ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte erfolgt.

Kann ich anteilig meine Mietkosten für den eigenen Schulungsraum für die Basisschulung in den Mietkosten ansetzen?

- Ja, Mietkosten für eigene Schulungsräumen können anteilig bei den Kosten für die Schulungen angegeben werden.

Werden Beratungen gefördert, die wir für die Angehörigen durchführen?

- Nein, Beratungen sind keine Maßnahmen, die gefördert werden, und im Übrigen auch keine Leistung der AZUA. Sofern Erstgespräche mit den Pflegebedürftigen geführt werden, um eine geeignete ehrenamtliche Einsatzkraft auszuwählen, können die entstehenden Personalkosten im Rahmen der Maßnahmen zur Koordination und Organisation förderfähig sein.

Bestehen Fördermöglichkeiten für einen Urlaub mit einer Pflege WG?

- Nein. Bei einem Urlaub handelt sich weder um Schulungen, Fortbildungen, fachliche Anleitung, Unterstützung, Koordination und Organisation ehrenamtlicher Einsatzkräfte noch um den Aufbau und Betrieb von Betreuungsgruppen.

Wir planen uns zu digitalisieren; ebenfalls planen wir Schulungen anzubieten. Sind diese beiden Bereiche förderbar?

- Wenn die Digitalisierungsmaßnahmen in die Förderbereiche passen, sind sie auch förderfähig. Zum Beispiel wäre die Digitalisierung der Einsatzplanung ehrenamtlicher Einsatzkräfte als Maßnahme zur Koordination und Organisation förderfähig, die Einführung einer digitalen Lohnabrechnung für angestellte Einsatzkräfte jedoch nicht. Zur Förderung von Schulungen siehe 4.4.1.

4.4.1 Förderung von Schulungen

Können auch Schulungen mit noch nicht eingesetzten Ehrenamtlichen gefördert werden?

- Ja, die Schulungen werden ja für die Ehrenamtlichen durchgeführt, die auf ihren Einsatz vorbereitet werden sollen. Ehrenamtliche, die bereits im Einsatz sind, müssen die Schulung vorher absolviert haben; diese Schulungen können jedoch nicht rückwirkend gefördert werden.

Wird die Schulung nur für Ehrenamtliche oder auch für hauptamtliche und geringfügig Beschäftigte gefördert?

→ Die Schulung wird für sowohl für ehrenamtlich tätige als auch für geringfügig oder sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einsatzkräfte gefördert.

Werden Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs durch externe Anbieter für Ehrenamtliche übernommen?

→ Ja.

Können die bisherigen Beschäftigten auch eine Förderung für die Schulungen erhalten?

→ Schulungen für Personen, die bereits beim Anbieter beschäftigt sind, aber noch nicht für die AZUA-Leistungen eingesetzt wurden, können gefördert werden. Auch Erste-Hilfe-Kurse für Personen, die bereits im AZUA eingesetzt sind, aber diesen aufgrund der Änderung der Anerkennungsvoraussetzungen nachholen müssen, können gefördert werden. Dies gilt allerdings nur, wenn die Schulungen noch nicht stattgefunden haben. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Ist die Schulung für Schulungsanbieter förderfähig?

→ Nein, nur AZUA können eine Förderung erhalten. Jedes AZUA kann nur eine Förderung für die Schulungen erhalten, die für die eigenen Einsatzkräfte durchgeführt werden. Wenn Schulungen von einem AZUA für andere AZUA durchgeführt werden, können die AZUA, die diese Dienstleistung in Anspruch nehmen, dafür eine Förderung beantragen.

Kann eine Förderung in Anspruch genommen werden, wenn Mitarbeitende extern (z. B. einem Bildungsträger oder Netzwerk) geschult werden?

→ Ja.

In welcher Form müssen die internen Schulungen nachgewiesen werden?

→ Es ist ein Nachweis der entstandenen Sach- und Personalkosten sowie eine Angabe der Anzahl an geschulten Einsatzkräften notwendig. Für eventuelle Nachprüfungen sollten Sie zudem die Teilnahmelisten aufbewahren.

Wir arbeiten nur mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und schulen externe Teilnehmende für 200 Euro. Neue Mitarbeitende werden intern geschult. Muss ich für jeden Beschäftigten einen einzelnen Antrag stellen? Und welchen Betrag trage ich dann ein?

→ Sie sollten abschätzen, wie viele Schulungen im Förderjahr für die eigenen Mitarbeitenden anfallen und welche Kosten dabei entstehen werden, und einen Antrag für das ganze Jahr stellen. Die tatsächlichen Aufwände sind dann im Verwendungsnachweis zu belegen. Sollten zusätzliche Schulungen erforderlich werden, die über die beantragten hinausgehen, müssen Sie einen Änderungsantrag stellen.

Wenn der Antrag bis zum Juli gestellt werden muss, bedeutet das, dass nach dem 1.7. keine neuen Mitarbeitende ohne Schulungen eingestellt werden können?

→ Auch Schulungen nach dem 01.07.2024 können gefördert werden, lediglich der Antrag muss vorher eingegangen sein. Sie sollten abschätzen, wie viele Mitarbeitende voraussichtlich neu eingestellt und geschult werden und die Kosten für das ganze Kalenderjahr beantragen. Sollten zusätzliche Schulungen erforderlich werden, die über die beantragten hinausgehen, müssen Sie einen Änderungsantrag stellen.

Können Schulungskosten nachträglich übernommen werden, wenn im Laufe des Jahres mehr Mitarbeitende eingestellt und geschult werden als geplant?

- Nein. Falls Sie ein Überschreiten der geplanten Kosten absehen können, müssen Sie so früh wie möglich einen Änderungsantrag beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie einreichen.

4.4.2 Förderung der Koordinierung

Gibt es einen "Personalschlüssel" (einen ungefähren Wert) wieviel Ehrenamtliche eine Koordination betreuen kann?

- Nein, denn das ist auch von der Anzahl und der räumlichen Verteilung der betreuten Pflegebedürftigen sowie der Art der erbrachten Leistungen abhängig.

Wenn man als Koordinatorin schult, ist das förderfähig?

- Ja, jedoch können die Kosten nicht doppelt geltend gemacht werden. Sie können die Personalkosten der Koordination aber gemäß der tatsächlichen Arbeitsanteile aufteilen (z. B. zu 25% für Schulungen und zu 75% für Koordination).

Muss die genaue Anzahl der eingesetzten Ehrenamtlichen/Koordinatorinnen und Koordinatoren angegeben werden?

- Die Anzahl der Ehrenamtlichen muss bei der Beschreibung der Maßnahmen als Summe angegeben werden, damit bewertet werden kann, ob der Aufwand für die Koordination angemessen ist. Die Personalkosten der für die Koordination eingesetzten Mitarbeitenden sind über Stellenanteile und Vergütungen nachzuweisen.